

# MINISTERIALBLATT

## FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

### Ausgabe A

13. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 20. Juli 1960	Nummer 79
--------------	---	-----------

#### Inhalt

##### I.

**Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.**

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
20321	28. 6. 1960	RdErl. d. Finanzministers Unterhaltsbeihilfen für Verwaltungslehrlinge, die mit dem Ziel einer späteren Übernahme in den Vorbereitungsdienst für den gehobenen Dienst angenommen werden . . . . .	1879
2123	6. 7. 1960	Änderung der Satzung der Zahnärztekammer Nordrhein . . . . .	1879
2123	6. 7. 1960	Änderung der Geschäftsordnung der Zahnärztekammer Nordrhein. . . . .	1880
2123	2. 12. 1959	Schlichtungsordnung der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe . . . . .	1880
2163	24. 6. 1960	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers. Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen deutscher unehelicher Kinder in Belgien . . . . .	1882

##### II.

**Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.**

		Seite
<b>Innenminister</b>		
6. 7. 1960	RdErl. — Personenstandswesen; hier: Ausbildungs- und Fortbildungskurse für die Standesbeamten und Standesbeamtenstellvertreter in Westfalen und Lippe . . . . .	1883
<b>Finanzminister</b>		
	Personalveränderungen . . . . .	1884
<b>Minister für Wirtschaft und Verkehr</b>		
	Personalveränderungen . . . . .	1885
<b>Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten</b>		
	Personalveränderungen . . . . .	1885
<b>Arbeits- und Sozialminister</b>		
6. 7. 1960	Bek. — Ungültigkeitserklärung von Sprengstofferlaubnisscheinen auf Grund des § 7 der Sprengstoff-erlaubnisscheinverordnung . . . . .	1886
<b>Hinweis</b>		
	Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen, Nr. 28 v. 13. 7. 1960 . . .	1887/88

## I.

20321

**Unterhaltsbeihilfen für Verwaltungslehrlinge,  
die mit dem Ziel einer späteren Übernahme in den  
Vorbereitungsdienst für den gehobenen Dienst  
angenommen werden**

RdErl. d. Finanzministers v. 28. 6. 1960 —  
B 2222 — 2613/IV/60

Die Unterhaltsbeihilfen für Verwaltungslehrlinge, die mit dem Ziel einer späteren Übernahme in den Vorbereitungsdienst für den gehobenen Dienst angenommen werden, werden mit Wirkung vom 1. April 1960 wie folgt neu festgesetzt:

- a) bei einer Ausbildung am Wohnort der Eltern oder des Erziehungsberechtigten auf 97,— DM monatlich,
- b) bei einer Ausbildung außerhalb des Wohnorts der Eltern oder des Erziehungsberechtigten auf 156,— DM monatlich.

Auf die zur Auszahlung kommenden Beträge ist der Vorschuß, der auf Grund meines RdErl. v. 20. 4. 1960 — B 2100 — 1637/IV/60 — (MBI. NW. S. 1046) gezahlt worden ist, zu verrechnen.

Im Einvernehmen mit dem Innenminister.

Bezug: Meine RdErl. v. 5. 8. 1957 — B 2222 — 3829/IV/57  
u. v. 20. 4. 1960 (MBI. NW. S. 1046).

— MBI. NW. 1960 S. 1879.

2123

**Aenderung  
der Satzung der Zahnärztekammer Nordrhein**

Vom 6. Juli 1960

Die Kammerversammlung der Zahnärztekammer Nordrhein hat in ihrer Sitzung vom 18. Mai 1960 folgende Satzungsänderung beschlossen, die durch Erlass des Innenministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 6. 7. 1960 — VI A 4 — 14.06. 50.5 — genehmigt worden ist.

**§ 1**

Die Satzung der Zahnärztekammer Nordrhein vom 27. Mai 1955 (Beilage zu Heft 15/55 der Zahnärztlichen Mitteilungen; MBI. NW. S. 1470) i. d. F. v. 14. November 1955 (MBI. NW. 1956 S. 255) u. v. 24. Februar 1958 (MBI. NW. S. 759/SMBI. NW. 2123) wird wie folgt geändert:

1. § 21 — Die Bezirksstelle — Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Die Festsetzung der Zahl der Mitglieder des Bezirksstellenvorstandes und die Wahl des Bezirksstellenvorstandes erfolgt für die Dauer der Wahlperiode durch die Bezirksstellenversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Die Wahl des Bezirksstellenvorstandes hat innerhalb acht Wochen nach der Konstituierung der Kammerversammlung stattzufinden.

Die Amtsperiode der gewählten Bezirksstellenvorstände endet mit der Wahlzeit der Kammerversammlung.

2. § 21 — Die Bezirksstelle — Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Im übrigen finden die Bestimmungen der §§ 10 Abs. 1, 20 Abs. 3 Satz 1 sinngemäß Anwendung.

**§ 2**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verbandsorgan des Bundesverbandes der Deutschen Zahnärzte e. V. in Kraft. Gleichzeitig erfolgt die Veröffentlichung im Rheinischen Zahnärzteleblatt.

— MBI. NW. 1960 S. 1879.

2123

**Aenderung der Geschäftsordnung  
der Zahnärztekammer Nordrhein**

Vom 6. Juli 1960

Die Kammerversammlung der Zahnärztekammer Nordrhein hat in ihrer Sitzung vom 18. Mai 1960 nachfolgende Änderung der Geschäftsordnung beschlossen, die mit Erlass des Innenministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 6. 7. 1960 — VI A 4 — 14.06. 50.6 — genehmigt worden ist:

**§ 1**

§ 9 — Abstimmung — Abs. (6) der Geschäftsordnung der Zahnärztekammer Nordrhein vom 25. August 1955 (MBI. NW. S. 1826) in der Fassung vom 24. Juli 1957 (MBI. NW. S. 1662/SMBI. NW. 2123) erhält folgenden Zusatz:

„Ausgenommen sind die Abstimmungen bei Wahlen. Bei Wahlen behält der vorgeschlagene Kandidat sein aktives Wahlrecht.“

**§ 2**

Diese Änderung der Geschäftsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verbandsorgan des Bundesverbandes der Deutschen Zahnärzte e. V. in Kraft. Gleichzeitig erfolgt die Veröffentlichung im Rheinischen Zahnärzteleblatt.

— MBI. NW. 1960 S. 1880.

2123

**Schlichtungsordnung  
der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe**

Vom 2. Dezember 1959

Die Kammerversammlung der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe hat zur Durchführung des § 17 der Satzung vom 18. 7. 1955 (Beilage zu Heft 16/55 der Zahnärztlichen Mitteilungen — MBI. NW. 1956 S. 369/SMBI. NW. 2123 —) eine Schlichtungsordnung beschlossen, die in der Fassung vom 2. Dezember 1959 bekanntgegeben wird:

**§ 1**

Der Schlichtungsausschluß hat die Aufgabe, Streitigkeiten zwischen Kammerangehörigen sowie Dritten (§ 17 der Satzung) zu schlichten, soweit nicht andere Instanzen zuständig sind. Er soll auf gütlichem Wege einen Vergleich herbeiführen; er kann auch einen Schiedsspruch fällen, wenn die Parteien sich vorher bereit erklären, sich einem solchen zu unterwerfen.

**§ 2**

Die Eröffnung eines Schlichtungsverfahrens kann von jedem Kammerangehörigen beantragt werden. Der Antrag ist in dreifacher Ausfertigung an den Präsidenten der Kammer zu richten, der zwei Exemplare dem Vorsitzenden des Schlichtungsausschusses zustellt.

Darüber hinaus kann der Vorstand der Zahnärztekammer dem Schlichtungsausschluß Vorgänge zum Vertrag der Schlichtung überweisen.

**§ 3**

Der Vorsitzende des Schlichtungsausschusses fordert, falls der Vorgang nicht vom Vorstand überwiesen ist, den Antragsgegner unter Übermittlung des Antrages und unter Fristsetzung zur Stellungnahme auf.

Nach Eingang der Stellungnahme, die dem Antragsteller zur Kenntnisnahme zuzustellen ist, oder nach Ablauf der Frist, entscheidet er über die Eröffnung des Verfahrens. Er soll nur eröffnen, wenn die Durchführung des Verfahrens aussichtsreich erscheint.

Er muß eröffnen, wenn der Vorgang vom Vorstand überwiesen wurde.

Ein Schlichtungsverfahren darf nicht eröffnet oder fortgesetzt werden, wenn in derselben Angelegenheit ein Berufsgerichtsverfahren schwebt, oder beim Berufsgericht beantragt ist.

Die Ausschließung und Ablehnung der Mitglieder des Schlichtungsausschusses richten sich nach den §§ 41 ff. der Zivilprozeßordnung.

#### § 4

Das Schlichtungsverfahren wird durch schriftliche Mitteilung des Vorsitzenden an die Parteien (Antragsteller und Antragsgegner) eröffnet. (Hinweis auf § 5 Abs. 3.)

#### § 5

Wenn der Vorsitzende das Schlichtungsverfahren eröffnet, bestimmt er einen Termin zur Güteverhandlung unter Einhaltung einer Laufzeit von mindestens zwei Wochen.

Die Parteien dürfen sich nicht vertreten lassen und auch nicht mit einem Beistand erscheinen.

Der Schlichtungsversuch gilt als gescheitert, wenn eine Partei innerhalb der gesetzten Frist dem Schlichtungsausschuß schriftlich mitteilt, daß sie eine Schlichtung ablehnt, oder wenn eine Partei zum Termin unentschuldigt nicht erscheint, es sei denn, daß sie sich bereit erklärt, sich einem zu fällenden Schiedsspruch zu unterwerfen.

#### § 6

Die Güteverhandlungen des Schlichtungsausschusses finden im allgemeinen am Sitz der Kammer statt. Sie sind nicht öffentlich.

Der Vorsitzende hat dafür zu sorgen, daß die Verhandlung tunlichst in einem einzigen Termin zu Ende geführt wird. Erweist sich eine Vertagung als notwendig, so verkündet er in der Sitzung den Termin zur Weiterverhandlung.

#### § 7

Der Schlichtungsausschuß kann die Kosten des Verfahrens — auch der Parteien — unter Berücksichtigung des Sachverhaltes beiden Parteien oder einer Partei auferlegen. Die Kammer trägt die Kosten, die für ein Schlichtungsverfahren entstehen, sofern sie nicht auferlegt werden.

#### § 8

Über die Verhandlung des Schlichtungsausschusses ist im Beisein der Parteien eine Niederschrift anzufertigen und ihnen zur Unterschrift vorzulegen. Die Zuziehung eines Protokollführers liegt im Ermessen des Vorsitzenden des Schlichtungsausschusses. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden des Schlichtungsausschusses und gegebenenfalls von dem Protokollführer zu unterschreiben.

#### § 9

Jedes bei dem Schlichtungsausschuß beantragte Verfahren ist mit fortlaufender Nummer innerhalb des Kalenderjahres, Namen der Parteien sowie mit den Daten und der Art der Erledigung zu registrieren.

Über jedes Verfahren ist eine besondere Akte anzulegen.

#### § 10

Einsichtnahme in die Akten ist nur den Beteiligten, den Mitgliedern des Schlichtungsausschusses und dem Kammerpräsidenten gestattet.

#### § 11

Die Mitglieder des Schlichtungsausschusses üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Bare Auslagen wie Post- und Fernsprechgebühren werden ihnen ersetzt. Im übrigen erfolgt eine Vergütung nach der Reisekostenordnung.

#### § 12

Die Mitglieder des Schlichtungsausschusses und der

nach § 8 hinzugezogenen Protokollführer sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

#### § 13

Vorstehende Fassung der Schlichtungsordnung tritt am Tage der Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen an die Stelle der bisher gültigen Fassung vom 12. Mai 1956 (MBI. NW. S. 1643/SMBl. NW. 2123).

— MBI. NW. 1960 S. 1880.

#### 2163

### Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen deutscher unehelicher Kinder in Belgien

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 24. 6. 1960 — IV B 2 — 6215.4

Mit dem Bezugserl. habe ich Ihnen Kenntnis von einem Urteil des Oberlandesgerichtes in Gent gegeben, das auf die Unterhaltsforderung eines deutschen unehelichen Kindes gegen den belgischen Erzeuger die Rückverweisung des belgischen internationalen Privatrechts auf das Heimatrecht des Kindes angenommen und deutsches materielles Recht für anwendbar erklärt hat. Ein Gericht in Antwerpen hatte demgegenüber bisher noch belgisches Recht, vor allem Artikel 340e des Belgischen Code Civil (3-Jahres-Frist für die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen unehelicher Kinder gegen ihre Erzeuger) angewandt. Nunmehr ist auch das Gericht in Antwerpen der Auffassung der anderen belgischen Gerichte gefolgt und hat mit Urteil vom 25. Januar 1960 erstmalig an das Personalstatut des Kindes angeknüpft und deutsches Recht angewandt.

Die Geltendmachung von Unterhaltsforderungen deutscher unehelicher Kinder steht danach nicht mehr unter der dreijährigen Ausschlußfrist des Artikels 340e CCB. Die Vorschrift des Artikels 2277 CCB, die eine Verjährung nach 5 Jahren vorsieht, unterliegt jedoch dem belgischen ordre public insoweit, als eine durch ausländisches Recht vorgeschriebene längere Verjährungsfrist nicht berücksichtigt werden kann.

Dies ist insbesondere wichtig für die Erhebung neuer Ansprüche. Hinsichtlich der Vollstreckbarkeitserklärung deutscher Urteile im Exequaturverfahren hat nach den Erfahrungen des Deutschen Instituts für Vormundschaftswesen die 3jährige Ausschlußfrist auch bisher keine Rolle gespielt.

Im Bezugserl. ist die Sonderstellung der Kinder aus Ehebruch und aus blutschändlerischen Beziehungen im belgischen Recht erwähnt worden (Art. 335, 342a CCB). Anerkennung durch den Vater oder die Mutter und die ihr in den Wirkungen gleichstehende gerichtliche Feststellung der Kindschaft ist bei diesen Kindern grundsätzlich ausgeschlossen. Die sog. Ehebruchskinder können nach der zwingenden Bestimmung des Art. 342a keine Klage auf Feststellung der Vaterschaft erheben. Durch belgisches Gesetz vom 10. Februar 1958 ist aber die Möglichkeit geschaffen worden, in solchen Fällen ohne Vaterschaftsfeststellung Unterhalt zu verlangen. Danach können auch Ehebruchskinder Unterhaltsansprüche gegen den Erzeuger geltend machen. Die Unterhalts- und Erziehungsrente nach Art. 340b kann bis zum vollendeten 18. Lebensjahr verlangt werden.

Für die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes v. 10. Februar 1958 geborenen Kinder, die nach dem früheren Artikel 342a keinen Unterhaltsanspruch geltend machen konnten, bestimmt Artikel 10 des Gesetzes v. 10. Februar 1958, daß sie ihn auch nach dem Inkrafttreten des Gesetzes für die noch verbleibende Zeit einklägen können (Bergmann; Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht, 3. Aufl., Anm. 1 zu Art. 342a CCB).

Bezug: RdErl. v. 14. 8. 1958 — n. v. — IV B 2 — 6215.4.

An die Landschaftsverbände — Landesjugendämter —, Landkreise und kreisfreien Städte — Jugendämter —, kreisangehörigen Städte, Ämter und Gemeinden mit eigenen Jugendämtern.

— MBI. NW. 1960 S. 1882.

## II.

## Innenminister

**Personenstandswesen;**  
**hier: Ausbildungs- und Fortbildungskurse für die**  
**Standesbeamten und Standesbeamten-Stellvertreter**  
**in Westfalen und Lippe**

RdErl. d. Innenministers v. 6. 7. 1960 —  
 I B 3 / 14.66.11 a — 2620

Hiermit gebe ich den Plan für die Fortbildungskurse der Standesbeamten und Standesbeamten-Stellvertreter in Westfalen/Lippe für das Geschäftsjahr 1960 bekannt.

Die Lehrgänge sind von erheblicher Bedeutung für die Ausbildung und Fortbildung der Standesbeamten und werden in meinem Auftrage durch den Fachverband der Standesbeamten durchgeführt. Ich weise darauf hin, daß der Besuch der Kurse für alle Standesbeamten und für die im Personenstandswesen tätigen Sachbearbeiter der Landkreise und kreisfreien Städte Pflicht ist (§ 37 DA). Standesbeamte, die aus dienstlichen oder anderen Gründen an den vorgesehenen Lehrgängen nicht teilnehmen können, müssen sich bei dem Fachverband rechtzeitig entschuldigen. Zur teilweisen Deckung der Unkosten ist von jedem Standesamt, um nicht den Mitgliedsbeitrag der Standesbeamten zum Fachverband zu erhöhen, ein Unkostenbeitrag von 2,— DM zu entrichten. Dieser Beitrag sowie die Reisekosten der Teilnehmer sind nach § 57 PStG als sächliche Kosten der Standesämter von den Gemeinden zu tragen.

Die Lehrgänge finden jeweils von 9 bis 15 Uhr statt. Die Tagungsorte und -lokale werden den Standesbeamten besonders mitgeteilt werden.

Ich würde es begrüßen, wenn die Oberkreisdirektoren und Oberstadtdirektoren als Leiter der Aufsichtsbehörden der Standesbeamten es ermöglichen könnten, die Kurse bei Eröffnung oder zu einem anderen geeigneten Zeitpunkt aufzusuchen oder durch einen von ihnen bestimmten Vertreter aufzusuchen zu lassen.

An die Regierungspräsidenten,  
 Oberkreisdirektoren als untere staatliche  
 Verwaltungsbehörden,  
 Gemeinden und Ämter,  
 Standesbeamten  
 der Regierungsbezirke Arnsberg, Detmold und  
 Münster.

**Plan**  
**für die Standesbeamten-Fortbildungskurse**  
**„Westfalen und Lippe“**  
**im Geschäftsjahr 1960**

Die Lehrgänge finden jeweils von 9 bis 15 Uhr statt. Die Tagungsorte und -lokale werden den Standesbeamten durch die Landkreise oder kreisfreien Städte mitgeteilt werden.

1. Landkreis Soest  
 am 1. September 1960
2. Landkreis Beckum  
 am 2. September 1960
3. Landkreis Lippstadt  
 am 6. September 1960
4. Landkreis Meschede  
 am 7. September 1960
5. Landkreis Brilon  
 am 8. September 1960
6. Landkreis Arnsberg  
 am 9. September 1960
7. Kreisfreie Städte Recklinghausen, Bottrop, Gelsenkirchen und Gladbeck,  
 Landkreis Recklinghausen  
 am 13. September 1960

8. Landkreis Unna  
 am 14. September 1960
9. Sämtliche kreisfreie Städte des Regierungsbezirks Arnsberg  
 am 15. September 1960
10. Landkreis Lüdinghausen  
 am 16. September 1960
11. Landkreis Coesfeld  
 am 20. September 1960
12. Landkreis Tecklenburg  
 am 21. September 1960
13. Landkreis Borken, kreisfreie Stadt Bocholt  
 am 22. September 1960
14. Landkreis Ahaus  
 am 23. September 1960
15. Kreisfreie Stadt Münster,  
 Landkreise Münster und Warendorf  
 am 4. Oktober 1960
16. Landkreis Iserlohn  
 am 6. Oktober 1960
17. Landkreis Ennepe-Ruhr  
 am 7. Oktober 1960
18. Kreisfreie Stadt Bielefeld,  
 Landkreise Bielefeld, Halle und Wiedenbrück  
 am 11. Oktober 1960
19. Kreisfreie Stadt Herford,  
 Landkreise Herford und Lübbecke  
 am 12. Oktober 1960
20. Landkreis Minden  
 am 13. Oktober 1960
21. Landkreis Lemgo  
 am 14. Oktober 1960
22. Landkreise Paderborn und Büren  
 am 18. Oktober 1960
23. Landkreis Warburg  
 am 19. Oktober 1960
24. Landkreis Höxter  
 am 20. Oktober 1960
25. Landkreis Detmold  
 am 21. Oktober 1960
26. Landkreis Altena  
 am 25. Oktober 1960
27. Landkreis Olpe  
 am 26. Oktober 1960
28. Landkreis Siegen  
 am 27. Oktober 1960
29. Landkreis Wittgenstein  
 am 28. Oktober 1960
30. Landkreis Steinfurt  
 am 3. November 1960

— MBI. NW. 1960 S. 1883.

## Finanzminister

## Personalveränderungen

Es sind ernannt worden: Oberregierungsrat H. Kirschbaum zum Regierungsdirektor, Oberregierungsrat G. Pauly zum Regierungsdirektor, Oberregierungsrat Dr. H. Schumacher zum Regierungsdirektor, Regierungsrat W. Wölfe zum Oberregierungsrat, Regierungsrat W. Steingen zum Oberregierungsrat, Regierungsrat H. Kaiser zum Oberregierungsrat, Regierungsrat Dr. H.-J. Franke zum Oberregierungsrat, Regierungsrat Dr. H. E. Landwers zum Oberregierungsrat, Amtsamt E. Eisenberg zum Regierungsamt.

### Nachgeordnete Dienststellen:

Es sind ernannt worden: Oberregierungsrat Dr. Dr. F. Jacobs, Oberfinanzdirektion Münster, zum Regierungsdirektor; Oberregierungsbaurat C. Nelliissen, Oberfinanzdirektion Münster, zum Regierungsbaurat; Regierungsrätin I. Redecker, Oberfinanzdirektion Düsseldorf, zur Oberregierungsrätin; Regierungsrat F. Thies zum Oberregierungsrat beim Finanzamt Düsseldorf-Nord; Regierungsrat H. Dillenburg zum Oberregierungsrat beim Finanzamt Krefeld; Regierungsrat G. Bleyl, Finanzamt Köln-Nord, zum Oberregierungsrat beim Finanzamt Aachen-Stadt; Regierungsrat Dr. A. Matthiß, Vorsteher des Finanzamts Gladbeck, zum Oberregierungsrat; Regierungsrat A. Weber, Finanzamt Lüdenscheid, zum Oberregierungsrat beim Finanzamt Siegen; Forstmeister G. Zeidler, Oberfinanzdirektion Münster, zum Oberforstmeister; Regierungsbaurat Dr.-Ing. A. Winkler, Finanzbauamt Bielefeld, zum Oberregierungsbaurat beim Finanzbauamt Münster-Ost; Regierungsbaurat H. J. Herold, Finanzbauamt Dortmund, zum Oberregierungsbaurat; Regierungsbaurat H. Meyer, Finanzbauamt Bielefeld, zum Oberregierungsbaurat; Regierungsassessor G. Schrieffers zum Regierungsrat beim Finanzamt Krefeld; Regierungsassessor W. Söntgerath zum Regierungsrat beim Finanzamt Essen-Süd; Regierungsassessor Dr. W. Frank, Finanzamt Gummersbach, zum Regierungsrat.

Es sind versetzt worden: Oberregierungsrat Dr. E. Kraus, Finanzamt Aachen-Stadt, an die Großbetriebsprüfungsstelle Aachen; Oberregierungsrat Dr. H. Lindner von der Landesfinanzschule NW an die Oberfinanzdirektion Münster; Oberregierungsbaurat R. Heyn vom Finanzbauamt Soest an die Oberfinanzdirektion Münster; Regierungsrat Dr. L. Schneyer vom Finanzamt Moers an das Finanzamt Essen-Ost; Regierungsrat H.-J. Lippau vom Finanzamt Essen-Ost an das Finanzamt Duisburg-Süd; Regierungsrat E. Lorenz vom Finanzamt Aachen-Land und Monschau an das Finanzamt Jülich; Regierungsrat P. Nierhaus vom Finanzamt Hagen an das Finanzamt Lüdenscheid.

Es sind in den Ruhestand getreten: Oberfinanzpräsident A. Wittneben von der Oberfinanzdirektion Münster; Regierungsrat E. Müller vom Finanzamt Bonn-Stadt; Regierungsrat Dr. K. Theiß von der Großbetriebsprüfungsstelle Aachen.

### Finanzgerichte

Es sind versetzt worden: Regierungsrat H. Ermen von der Oberfinanzdirektion Düsseldorf (Bund) an das Finanzgericht Düsseldorf.

— MBl. NW. 1960 S. 1884.

### Minister für Wirtschaft und Verkehr

#### Personalveränderungen

Es sind ernannt worden: Oberbergrat A. Bernhardt zum Oberbergamtdirektor beim Oberbergamt in Dortmund; Oberbergrat H.-G. Hirschberg zum Oberbergamtdirektor beim Oberbergamt in Dortmund.

— MBl. NW. 1960 S. 1885.

### Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

#### Personalveränderungen

Es sind ernannt worden: Oberregierungsrat W. Wittekind zum Regierungsdirektor im Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten; Oberforstmeister A. Hiersekorn zum Landforstmeister bei der Bezirksregierung in Aachen; Regierungsrat Dr.

J. Deselaers zum Oberregierungsrat beim Landesamt Nordrhein für Flurbereinigung und Siedlung in Düsseldorf; Forstassessor H. Fischer zum Forstmeister beim Forstamt Kleve; Forstassessor G. Lamotte zum Forstmeister bei der Bezirksregierung in Detmold.

Es ist in den Ruhestand getreten: Regierungsveterinärrat Dr. med. vet. Th. Thur beim Staatlichen Veterinäruntersuchungsamt in Krefeld.

Es ist verstorben: Regierungsdirektor G. Sauer im Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

— MBl. NW. 1960 S. 1885.

### Arbeits- und Sozialminister

#### Ungültigkeitserklärung von Sprengstoffherlaubnisscheinen auf Grund des § 7 der Sprengstoffherlaubnisscheinverordnung

Bek. d. Arbeits- und Sozialministers v. 6. 7. 1960 — III B 4 — 8723

Nachstehende Sprengstoffherlaubnisscheine werden hiermit für ungültig erklärt:

Name und Wohnort des Inhabers	Muster, Nr. und Jahr	Aussteller
Ernst Beissel Vicht b. Stolberg	C 14/58	Staatl. Gewerbeaufsichts- amt Aachen
Rolf Skibowski Volmersdingen Nr. 140	C 1/60	Staatl. Gewerbeaufsichts- amt Minden
Wilhelm Lüvels- meier Eidinghausen Nr. 136 Kr. Minden	C 15/58	Staatl. Gewerbeaufsichts- amt Minden
Hermann Jöschke Wülfrath, Rohdenhaus 211	C 30 L/57	Staatl. Gewerbeaufsichts- amt Düsseldorf
Mathias Friedsam Dornap, Düssel- dorfer Str. 387	C 5 L/58	Staatl. Gewerbeaufsichts- amt Düsseldorf
Paul Müller Wuppertal-Ober- barmen, Stennert 12	B 4/59	Staatl. Gewerbeaufsichts- amt Wuppertal
Friedrich Mantell Wuppertal-Elber- feld, Uellendahler Str. 202	B 12/58	Staatl. Gewerbeaufsichts- amt Wuppertal
Johann Schiffarth Lindlar, Rheinstr. 35	B K 231/58	Staatl. Gewerbeaufsichts- amt Köln
Wilhelm Ober- bossel Wuppertal-Langer- feld, Jesinghausen 6	B 5/57	Staatl. Gewerbeaufsichts- amt Wuppertal
Klaus Mayer Roetgen	C 2/60	Staatl. Gewerbeaufsichts- amt Aachen

— MBl. NW. 1960 S. 1886.

**Hinweis****Inhalt des Gesetz- und Verordnungsbattes für das Land Nordrhein-Westfalen****Nr. 28 v. 13. 7. 1960**

(Einzelpreis dieser Nummer 0,40 DM zuzügl. Portokosten)

Datum		Gliederungs- nummer GS. NW.	Seite
5. 7. 60	Rechtsverordnung zur Bestimmung der Zuständigkeiten nach Kap. I des Bundesgesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen (Zuständigkeitsverordnung G 131) . . .	2036	207
5. 7. 60	Verordnung zur Durchführung des § 30b des Ersten Wohnungsbauugesetzes (DV § 30b I. WoBauG) . . . . .	233	209
6. 7. 60	Verordnung über die Ermächtigung des Justizministers zum Erlaß von Rechtsverordnungen . . . . .	301	209
6. 7. 60	Verordnung über den Erlaß von Rechtsverordnungen im Bereich der Arbeitsgerichtsbarkeit . . . . .	302	210
5. 7. 60	Verordnung zur Ausführung der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten . . . . .	7131	210
27. 6. 60	Bekanntmachung des Ministers für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen über eine Neuregelung der Habenzinssätze . . . . .	760	210

— MBl. NW. 1960 S. 1887/88.

**Einzelpreis dieser Nummer 0,40 DM**

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (je Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf;  
Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post.  
Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 6,— DM, Ausgabe B 7,20 DM.